

Für eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik in Berlin

Forderungen an einen neuen Berliner Senat

Ausländerbehörde, Bleiberecht statt Abschiebungen, Flüchtlingsaufnahme

Ausländerbehörde

1. Die Zuständigkeit für das Landesamt für Einwanderung (LEA) und die Einbürgerungsbehörden ist vom Innensenator an die Integrationssenator*in zu übergeben.
2. Berlin muss wieder eine fristgerechte Aufenthaltserteilung und -verlängerung sicherstellen. Zur Antragstellung sind verstärkt Online-Verfahren zu entwickeln, auch für Arbeitserlaubnisbeanträge und die Änderung von Wohnsitzauflagen.
3. Das LEA muss alle Möglichkeiten zur Legalisierung und Verbesserung des Aufenthaltsstatus ausschöpfen. Gegenüber potentiell Begünstigten muss eine Beratungs- und Hinweispflicht gelten. Priorität ist auf Aufenthaltserteilung und -verlängerung statt auf Abschiebungen zu legen.

Auf Abschiebungen möglichst verzichten

4. Abschiebungen in Staaten, in die eine Rückkehr nicht zumutbar ist, weil Unterkunft, Ernährung, Gesundheit oder die persönliche Sicherheit nicht gewährleistet sind, darf es nicht mehr geben.
5. Rechtsschutz ist auch beim Vollzug von Abschiebungen sicherzustellen. Die Polizei muss auf die Wegnahme der Mobiltelefone verzichten und Betroffenen ermöglichen, sofort Angehörige und Anwälte*innen zu benachrichtigen. Der Verweis auf das Telefon der Bundespolizei am Flughafen ist praxisfern, weil zu spät, Betroffene sich Nummern nicht notieren und Nachrichtendienste wie SMS und Whatsapp nicht verfügbar sind.
6. Berlin muss auf die rechtswidrige Praxis der Abschiebungen zur Nachtzeit verzichten. Berlin muss eine Kindeswohlgefährdung ausschließen und auf Gewalt gegen Kinder und Eltern verzichten.
7. Auf Familientrennungen bei Abschiebungen ist ausnahmslos zu verzichten, auch bei Straftaten, vorherigen Abschiebeversuchen und Dublin-Abschiebungen.
8. Die Unschuldsvermutung ist bei allen ausländerrechtlichen Entscheidungen zu beachten. Straftaten sind durch die deutsche Strafjustiz zu verfolgen. Auf Ausweisungen als doppelte Bestrafung Nicht-deutscher ist möglichst zu verzichten.
9. Die Abschiebebeobachtung ist personell und inhaltlich zu stärken. Die Beobachtung ist auch bei Festnahme, Zuführung, Einstieg und während des Flugs zu ermöglichen. Die Zuständigkeit ist auf "Zurückschiebungen" z.B. aus dem Flughafenasylverfahren zu erweitern. Berichte sind halbjährlich zu veröffentlichen.

Abschiebungen kranker und behinderter Menschen stoppen

10. Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten dürfen nicht mehr von ihren Angehörigen getrennt und/oder in Staaten abgeschoben werden, in denen ihre Versorgung nicht gesichert ist.
11. Das LEA muss in verfassungskonformer Auslegung die Indizwirkung ärztlicher und psychologischer Atteste beachten, auch wenn diese (noch) nicht den formalen Anforderungen des AufenthG ent-

sprechen. Dies gilt auch bei anderweitigen Hinweisen, z.B. einer offenkundigen Schwangerschaft. Liegt ein solcher Hinweis vor, muss die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen aufklären und Gelegenheit zur weiteren Begutachtung geben. Das LEA muss ggf. entstehende Kosten übernehmen.

12. Berlin muss sich beim Bund dafür einsetzen, die Kosten für asyl- und aufenthaltsrechtlich notwendige Gutachten nach AsylbLG zu übernehmen.

Legalisierung in Berlin geduldeter Geflüchteter

13. In Berlin leben fast 15.000 geduldete Geflüchtete, oft seit Jahren. Eine wirksamere Umsetzung der Legalisierungsmöglichkeiten nach §§ 23, 23a, 25 und 25a/b AufenthG ist nötig.
14. Allen in Berlin geduldeten Afghan*innen ist als Folge der Machtübernahme der Taliban unverzüglich eine Arbeitserlaubnis und eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
15. Soweit Berlin bei Geduldeten aus Ländern wie Irak, Somalia, Jemen, Libyen und dem Libanon auf Abschiebungen verzichtet und eine Rückkehr als unmöglich ansieht, ist zur Vermeidung weiterer Kettenduldungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V AufenthG zu erteilen. Eine Zustimmung des Bundes ist hierzu nicht erforderlich.
16. Berlin muss aus historischer Verantwortung eine großzügige humanitäre Bleiberechtsregelung für Rom*nja aus Moldau und vom Westbalkan schaffen.
17. Berlin muss das Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität effektiver ausgestalten. Rechtsfolge muss die direkte Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sein.
18. Die Anforderungen an das Bleiberecht für langjährig Geduldete nach §§ 25a/b AufenthG sind zu erleichtern. Eine Arbeitsplatzzusage zur überwiegenden (mehr als 50 %) Lebensunterhaltssicherung muss reichen. Alternativ sind Ausbildung, Qualifizierung oder intensive Arbeitsbemühungen anzuerkennen.
19. Die Aufenthaltsdauer für das Bleiberecht nach § 25b AufenthG für Geduldete, die sich nachhaltig integriert haben, ist nach dem Vorbild Bremens und NRWs um 2 bzw. 4 Jahre zu verkürzen.
20. Die verbindliche Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis im Gegenzug für die Vorlage eines Passes, den Nachweis von Passbemühungen, Arbeitsbemühungen bzw. Arbeit und Ausbildung, der Rücknahme einer Asylklage usw. sollen den Zugang zum Bleiberecht transparenter machen (Integrationsvereinbarung).
21. Berlin muss beim Bund einfordern, förmliche Abschiebestopps auch über 6 Monate hinaus zu erlassen und das für diesen Fall vorgesehene Bleiberecht nach § 23 I AufenthG umzusetzen.
22. Berlin muss sich beim Bund für Erleichterungen des humanitären Bleiberechts einsetzen, z.B. ein Absenken der Voraufenthaltsdauer und die Legalisierung aller bis 2015/2016 nach Deutschland geflüchteten Menschen (Amnestieregelung).

Härtefallkommission stärker an humanitären Kriterien ausrichten

23. Beim Bleiberecht über die Härtefallkommission (HFK) muss Berlin humanitäre Härten stärker beachten. Maßstab darf nicht zuerst die Verwertbarkeit für den Arbeitsmarkt sein.
24. Auch Krankheiten und Behinderungen, die nicht als rechtliches Abschiebehindernis gelten, können eine Härte begründen, etwa wenn in Berlin eine Betreuung im Familienverbund erfolgt.
25. Auch Familientrennungen oder der Ausschluss vom Bleiberecht infolge von Straftaten sind deutlicher als bisher als Härten zu berücksichtigen.

26. Während des Härtefallverfahrens ist stets eine Duldung mit Arbeitserlaubnis zu erteilen.
27. Die Arbeit der NGO-Vertreter*innen in der HFK ist vom Senat vollumfänglich finanziell zu fördern.

Ausbildung und Arbeit ermöglichen - auf Beschäftigungsverbote verzichten

28. Das Recht auf Arbeit und Bildung ist ein Menschenrecht, das nicht aus migrationspolitischen Erwägungen verwehrt werden darf. Auf Arbeitsverbote und die Duldung Light ist möglichst zu verzichten, zumal sie das Problem der Kettenduldungen weiter verschärfen.
29. Das LEA muss Beschäftigungserlaubnisse für Asylsuchende und Geduldete per Online-Verfahren spätestens nach 14 Tagen, bei zustimmungsfreien Beschäftigungen binnen 2 Tagen erteilen.
30. Vor Erlass eines Beschäftigungsverbots sind Betroffene anzuhören. Beschäftigungsverbote dürfen nur mit rechtsmittelfähigem Bescheid erfolgen. Ein Beschäftigungsverbot setzt eine individuell konkretisierte Aufforderung zur Mitwirkung voraus.
31. Für Menschen aus Ländern mit de facto Abschiebestopps wie Afghanistan, Irak, Libyen, Somalia, Libanon, Jemen usw. darf es keine Beschäftigungsverbote mehr geben, da die Passlosigkeit nicht ursächlich für das Aussetzen der Abschiebung ist.
32. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung aller Arbeitsverbote im AufenthG und AsylG einsetzen.
33. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung des Arbeitserlaubnisverfahrens für Asylsuchende und Geduldete einsetzen. Seit dem Wegfall der Vorrangprüfung handelt es sich um reine Förmerei.
34. Berlin muss sich beim Bund für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zur Ausbildung und Beschäftigung anstelle von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen einsetzen.

Zugang zu Arbeit und Wohnung erleichtern – auf Wohnsitzauflagen verzichten

35. Das LEA muss im Ermessensweg auf Wohnsitzauflagen für Ausländer*innen verzichten, die in einer Sammelunterkunft leben und andernorts eine Wohnung finden.
36. Das LEA muss in einem Online-Verfahren binnen weniger Tage über die Streichung von Wohnsitzauflagen für Ausländer*innen entscheiden, die andernorts Arbeit, Ausbildung oder eine Wohnung finden.
37. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung der integrationspolitisch kontraproduktiven Wohnsitzauflagen einsetzen.

Auf Abschiebungshaft verzichten

38. Berlin muss auf Abschiebungshaft verzichten und die 2018 eröffnete weitgehend leer stehende Abschiebungshaftanstalt für "Gefährder" schließen.
39. Berlin muss sich dafür einsetzen, dass die Hafteinrichtung am Flughafen BER geschlossen wird und dass dort kein Abschiebezentrum gebaut wird.
40. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung des Flughafenasylverfahren und der Abschiebungshaft einsetzen.
41. Berlin muss sich beim Bund hilfsweise dafür einsetzen, dass in Abschiebungshaft und Flughafenasylverfahren von Anfang an eine kostenlose anwaltliche Vertretung sichergestellt und die Inhaftierung Minderjähriger ausnahmslos verboten wird.

Menschenwürde und Rechtsschutz für illegalisierte Menschen sicherstellen

42. Der Senat muss sich ernsthaft um die Legalisierung von Menschen ohne Papiere bemühen. Dies beinhaltet auch bisher nicht geregelte "Oranienplatz-" und vergleichbare Fälle. Die Offenbarung von Identität und Wohnsitz durch einen Härtefallantrag darf nicht zur Abschiebung führen.
43. Der Zugang zu Gesundheit, Bildung, Beratung und Rechtsschutz ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu sichern. Dies schließt ein Übermittlungsverbot für alle beteiligten öffentlichen Stellen ein.
44. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung der Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG und ein sanktionsbewehrtes Übermittlungsverbot einsetzen.

Landesaufnahmeprogramme vorlegen, Aufnahme umsetzen

45. Das Berliner Landesaufnahmeprogramm für Menschen aus Syrien und Irak muss auf Menschen aus Afghanistan ausgeweitet werden. Die Einkommensanforderungen für die Verpflichtung Dritter sind abzusenken.
46. Berlin muss Landesaufnahmeprogramme für Geflüchtete aus weiteren Krisenregionen und Transitländern (Griechenland, Libyen, Bosnien, Libanon u.a.) vorlegen. Der Innenausschuss des Abgeordnetenhauses soll sich vor Ort ein Bild von der Situation in den Flüchtlingslagern machen.
47. Berlin muss die individuelle Aufnahme nach § 22 S. 1 AufenthG ohne Zustimmung des Bundes verstärkt nutzen.
48. Die schnelle und unbürokratische Aufnahme aller Familienangehöriger in Berlin lebender Flüchtlinge aus Afghanistan ist zu ermöglichen.
49. Berlin muss sich beim Bund weiter für die Zulässigkeit eigener Landesaufnahmeprogramme einsetzen und ggf. die Zustimmung des Bundes einklagen.
50. Berlin muss sich beim Bund für die zeitnahe Überprüfung der fehlerhaften Asylablehnungen von Afghan*innen durch das BAMF und die sofortige Wiederaufnahme der Asylprüfungen einsetzen.
51. Berlin als Teil des europäischen Städtenetzwerks Solidarity Cities und Sicherer Hafen muss einen sofortigen Abschiebestopp für Asylsuchende und anerkannte Geflüchtete erlassen, die über Länder wie Griechenland, Bulgarien, Ungarn oder Italien nach Berlin gekommen sind, wo menschenwürdige Aufnahme- und Existenzmöglichkeiten für Geflüchtete fehlen.
52. Berlin muss sich beim Bund und der EU für die Förderung der Seenotrettung durch zivile Strukturen einsetzen.
53. Berlin muss sich beim Bund und der EU für die Aufkündigung des EU-Türkei-Deals und der Kooperation mit der sogenannten libyschen Küstenwache einsetzen.

Rechtskonforme und menschenwürdige Asylaufnahme

Asylaufnahme, behördenunabhängige Asylberatung, Rechte besonders Schutzbedürftiger

54. Das Berliner Ankunftszentrum AkuZ muss für die Registrierung 24/7 mit Fachpersonal besetzt sein. Der Aufenthalt im Akuz ist auf eine Woche zu beschränken. Auch während der geplanten Sanierung

des AKuZ Bundesallee und Reinickendorf muss die unverzügliche Registrierung einer möglicherweise wieder steigenden Zahl Asylsuchender gewährleistet sein.

55. Berlin muss gemäß AsylverfahrensRL EU eine behördenunabhängige Asylrechtsberatung im AKuZ sicherstellen. Die AWO hat sich als Träger bewährt. Die Stelle ist finanziell und personell abzusichern. Die Beratung sollte möglichst vor einem Asylantrag erfolgen. Sie darf sich nicht auf nach dem Asylantrag nach Berlin zugewiesene Asylsuchende beschränken.
56. Der AWO, dem BNS und der Refugee Law Clinic und ggf. weiteren unabhängigen Beratungsstellen sollten auf dem Gelände des AKuZ frei zugängliche Räume außerhalb des Kontrollbereichs zur Verfügung gestellt werden.
57. Berlin muss spezifische Beratungsangebote für asylsuchende Geflüchtete aus Moldau schaffen.
58. Die Rechte besonders Schutzbedürftiger nach EU-Asylaufnahm RL sind vor der Asylanhörnung durch einen bei Bedarf zu aktualisierenden Feststellungsbescheid des LAF zu gewährleisten, damit das BAMF die Anhörung in angemessener Form durchführen und den Schutzbedarf berücksichtigen kann.
59. Im AKuZ, in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ist gemäß § 44 IIa AsylG der Schutz von Frauen und weiteren schutzbedürftigen Personen durch Einzel- bzw. Familienappartements sicherzustellen.
60. Berlin muss sich beim Bund dafür einsetzen, die Rechte besonders Schutzbedürftiger nach Art. 21 ff. EU-Asylaufnahm RL, Art. 24 EU-Asylverfahrens RL, Art. 20 EU Flüchtlingschutz-RL und Art 14 I d EU-Rückführungs-RL vollständig ins deutsche Aufenthalts- und Sozialrecht zu übernehmen.

Auf Aufnahmeeinrichtungen als Abschreckungsinstrument verzichten

61. Berlin muss die Wohnpflicht in Asylaufnahmeeinrichtungen so kurz wie möglich halten, um die damit einhergehende Vollverpflegung, Arbeitsverbote, Residenzpflichten und Verbot einer Mietwohnung zu vermeiden.
62. In Berlin erfüllt das Ankunftszentrum Reinickendorf (AKuZ) alle Funktionen einer Landesaufnahmeeinrichtung nach AsylG. Berlin muss die weiteren nur formal als "Aufnahmeeinrichtung" bezeichneten LAF-Unterkünfte in "Gemeinschaftsunterkünfte" umwidmen.
63. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung der Wohnpflicht nach §§ 47 und 53 AsylG und der damit verbundenen Ausgrenzung und Entrechtung Schutzsuchender einsetzen.

Menschenwürdiges Existenzminimum sicherstellen

64. Berlin muss auf migrationspolitisch motivierte Kürzungen und Ausschlüsse für Geflüchtete und Unionsbürger vom Existenzminimums nach AsylbLG, SGB II bzw. SGB XII verzichten (§ 1a AsylbLG, § 1 IV AsylbLG, § 7 I SGB II, § 23 III SGB XII).
65. Berlin muss auf Kleidungsgutscheine und Vollverpflegung verzichten und Sozialleistungen in bar auszahlen.
66. Berlin muss – zumal in der Pandemie - auf die verfassungswidrige 10 %-Kürzung des Existenzminimums für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften wegen angeblichen gemeinsamen Wirtschaftens verzichten.
67. Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung des AsylbLG einsetzen.

Gesundheit für alle

68. Die Clearingstelle für Menschen ohne Krankenversicherung bei der Berliner Stadtmission und der zugehörige Fonds müssen fortgeführt und weiterentwickelt werden.
69. Berlin braucht einen kostenlosen medizinischen Dolmetscher*innenpool. Dieser muss anders als *Sprint Berlin* allen Betroffenen und ambulanten Einrichtungen zur Verfügung stehen.
70. Berlin muss die Praxis der Bezirksämter ändern, vom Alg 2 ausgeschlossenen Unionsbürger*innen systematisch die im Notfall vorgesehene Krankenhilfe nach dem SGB XII zu verweigern.
71. Berlin muss in und außerhalb von Sammelunterkünften mehrsprachige Aufklärung zu Pandemie und Impfungen, zu den jeweiligen Corona-Regeln und zu Impfangeboten leisten. In den Unterkünften sind FFP2-Masken, Tests und - ggf. erneut - Impfangebote zu machen.
72. Berlin muss sich beim Bund für die Einbeziehung aller AsylbLG- und SGB XII-Berechtigten in die GKV, die Streichung aller Ausschlüsse Nichtdeutscher vom Zugang zur GKV und die Übernahme notwendiger Dolmetscherkosten nach dem SGB V einsetzen.

Zugang zu Wohnungen statt Wohnungslosigkeit auf Dauer

Zugang zu Wohnungen besser unterstützen

73. Sammelunterkünfte für Geflüchtete und Wohnungslose stigmatisieren nach außen und innen. Sie machen die Menschen auf Dauer psychisch und physisch krank. Prioritär ist der Zugang zu Wohnungen zu unterstützen.
74. Der Senat muss berlinweit dezentrale Fachberatungsstellen für wohnungssuchende Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsstatus, zur Akquise bei potentiellen Vermieter*innen und als Ansprechpartner bei Problemen im Mietverhältnis finanzieren.
75. Jobcenter und Sozialämter müssen wie bereits das LAF untergebrachten Geflüchteten und Wohnungslosen von Amts wegen Miet- und Kautionsübernahmescheine vorab zur Wohnungssuche zur Vorlage beim Vermieter nach Wahl ausstellen.
76. Mieterhöhungen und Nachzahlungen sind fristgerecht zu übernehmen. Die Praxis langandauernder kleinlicher Prüfungen durch das LAF gefährdet bestehende Mietverhältnisse.
77. Berlin muss Kontingente und Mietgarantien analog des geschützten Marktsegments und des Vertrags WfF über die Landeseigenen hinaus mit weiteren Vermieter*innen vereinbaren.
78. Berlin muss den landeseigenen Wohnungsgesellschaften ausgrenzende Wohnungsangebote untersagen, die z.B. eine Mindestlaufzeit des aktuellen Aufenthaltstitels von einem Jahr fordern.

WBS unabhängig vom Aufenthaltsstatus – WBS als Vergabeinstrument für Wohnungslose

79. Berlin braucht ein Landesgesetz zum Wohnberechtigungsschein (WBS), das Anspruch, Dringlichkeit und Wohnungsvergabe an Wohnungslose und andere Bedarfsgruppen regelt.
80. Mit Hilfe des Landesgesetzes soll der WBS zum maßgeblichen Vergabeinstrument für die ca. 100.000 Sozialwohnungen sowie die ca. 300.000 landeseigenen Wohnungen werden.

81. Das Landesgesetz muss den Zugang zum WBS unabhängig von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und ggf. anstehender Verlängerung des Aufenthaltstitels eröffnen.
82. Wohnungslose in LAF- und ASOG-Unterkünften, Frauenhäusern, Kältehilfe usw. müssen unabhängig vom Aufenthaltsstatus einen WBS höchster Dringlichkeitsstufe erhalten.
83. Berlin muss auf Basis des WBS mit Dringlichkeit ein verbindliches Zuweisungsverfahren für landeseigene und Sozialwohnungen über die hierfür zu stärkenden Wohnungsämter umsetzen.

Qualitätsstandards für Geflüchteten- und Wohnungslosenunterkünfte

Qualitätsstandards für LAF und ASOG-Unterkünfte

84. Für die ASOG-Unterbringung wohnungsloser Menschen müssen wie beim LAF berlinweit Standards für Qualität und Ausstattung, Belegung, Personalschlüssel, Sprachmittlung, Aufgaben der Sozialarbeiter*innen usw. vertraglich sichergestellt werden.
85. Berlin muss das AZG ändern, um die Zuständigkeit für Vergabe, Verträge und Qualitätskontrolle für ASOG-Unterkünfte einheitlich beim Land anzusiedeln.
86. Unterkünfte sind in Appartementstruktur bereitzustellen. Sie müssen ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung ermöglichen (eigene Briefkästen, Türöffner/Klingeln, Verzicht auf Securities, Verzicht auf Mehrbettzimmer etc.). Unterkünfte mit Sammelbädern und Gemeinschaftsküchen sind auch im Hinblick auf die Pandemie ungeeignet und schnellstmöglich zu schließen.
87. Die Grundrechte auf Information und Bildung sind für Erwachsene und Kinder zu gewährleisten. Dafür ist ein leistungsstarkes WLAN in allen Wohnbereichen herzustellen.
88. Bewohner*innenrechte, Hausordnung, Gebührenregelung und Aufgaben der Sozialarbeit sind in einer für die Bewohner*innen verständlichen Sprache transparent bekannt zu machen.
89. Die Rechte besonders Schutzbedürftiger sind zu beachten (Barrierefreiheit, Einzelappartements bei psychischer Krankheit usw., Kinderschutz, Schutz allein reisender Frauen usw.).
90. Die Mindestflächen nach § 7 Berliner Wohnungsaufsichtsgesetz dürfen in den Unterkünften nicht unterschritten werden. Dies ist in der AV Wohnungsaufsichtsgesetz klarzustellen.
91. Auf Zäune und uniformierte Security ist zu verzichten. Eine 24/7 ansprechbare Pforte/Conciere reicht aus.
92. Vorübergehende begründete Abwesenheit auch über 3 Tage hinaus darf nicht zum Verlust des Unterkunftplatzes führen. Vorübergehender Besuch muss auch über Nacht möglich sein.
93. Hausverbote sind möglichst zu vermeiden. Bei unangemessenem Verhalten ist stets zu prüfen, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit und ein entsprechender Unterstützungsbedarf vorliegen (z.B. psychische Erkrankung, Drogenabhängigkeit).
94. Bei Ausschreibungen sind ständige Betreiberwechsel zu vermeiden. Bei Vergaben sind eine Evaluation der Unterkunft und Erfahrungen mit dem Betreiber zu berücksichtigen (Heim-TÜV). Eine Vergütung des Personals analog TVÖD ist sicherzustellen.
95. Die Berliner unabhängige Beschwerdestelle BuBS für LAF-Unterkünfte muss auf Kältehilfe- und ASOG-Unterkünfte ausgeweitet werden. Die BuBS muss künftig auch Beschwerden über einzelne Mitarbeiter*innen bearbeiten, Beschwerden nachverfolgen, Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung leisten und eigenständig Öffentlichkeitsarbeit leisten dürfen.

96. Berlin muss eine rechtskonforme Gebührensatzung für Flüchtlings- und ASOG-Unterkünfte erlassen, wie es andere Kommunen längst getan haben. Die Gebühren müssen sozial gestaffelt und in Relation zum Berliner Wohnungsmietniveau angemessen sein.

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete – umF

Aufnahme von umF rechtskonform umsetzen

97. Die ED-Behandlung und Einreisebefragung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter (umF) beim LEA ohne Vormund*in ist sofort einzustellen. Aufenthalts- und asylrechtliches Clearing sind allein Aufgaben von SenBJF, Jugendämtern und Vormündern, nicht des LEA.
98. Das LEA darf keine standardisierten Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen mehr gegen umF erlassen. Stattdessen sind im Regelfall humanitäre Aufenthaltserlaubnisse bis zur Volljährigkeit zu erteilen, vgl. EuGH C 441/19 und Reimann in www.fluechtlingsrat-berlin.de/fr_newsletter_feb2021.
99. Berlin muss sich bei Bund für die Abschaffung der bundesweiten Verteilung von umF einsetzen. Bis zur Abschaffung ist eine Verteilung im Regelfall als Kindeswohlgefährdung zu beurteilen und den Verbleib in Berlin zu ermöglichen.
100. SenBJF muss umF über ihr Wunsch- und Wahlrecht bei der Vormundschaft informieren und so frühestmöglich das Angebot zu machen, eine*n ehrenamtliche*n Einzelvormund*in zu wählen. Die Finanzierung von Vormundschaftsvereinen und Projekten zur Unterstützung ehrenamtlicher Einzelvormünder ist zu gewährleisten.
101. Keine behördliche Altersfestsetzung auf „volljährig“, solange Zweifel bestehen. UmF müssen bei der Altersfestsetzung durch eine*n unabhängigen Vormund*in vertreten sein. Die Vormund*in darf nicht identisch sein mit der SenBJF, die die Altersfestsetzung vornimmt. Das Landesrecht ist zu ändern, um den Widerspruch gegen Altersfestsetzungen zuzulassen.
102. Berlin muss gemäß Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG 2021 (§ 9a SGB VIII) eine unabhängige Ombudsstelle für umF schaffen.
103. Den Berlinpass als freiwillige Leistung des Landes und die damit verbundenen BuT-Leistungen müssen auch Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe erhalten.

Schule und Kita für alle

Schule für alle

104. Das SchulG Bln ist zu ergänzen um das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung *"unabhängig vom ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus"*, auf den jeweils *"bestmöglichen Schulabschluss"* und Aufnahme in eine reguläre Schule bis zum 27. Lebensjahr (§ 2 SchulG Bln).
105. Im SchulG Bln ist die Schulpflicht von 10 auf 12 Jahre bzw. bis zum Alter von 18 Jahren zu erweitern. Die Schulpflicht ist zu erweitern auf Kinder ohne förmliche Duldung oder Aufenthaltsgestattung, z.B. mit Grenzübertrittsbescheinigung (§§ 41, 42 SchulG Bln).

106. Der SenBJF-Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule ist als Verwaltungsvorschrift zum SchulG Bln verbindlich umzusetzen.
107. Jede Form der Ersatzbeschulung in Sammelunterkünften oder gesonderten Flüchtlingschulen hat zu unterbleiben. Unterricht hat in Räumen und nach Lehrplänen regulärer Schulen stattzufinden.
108. Die Einschulung neu eingereister Kinder und Jugendlicher muss binnen 14 Tagen nach Ankunft erfolgen.
109. Geflüchtete sind nach Bildungsbiographie und Kompetenzen auf passende Schulplätze zu vermitteln, statt nur nach Maßgabe freier Plätze. Es darf keine automatische Zuweisung an OSZs ab 16 Jahren mehr geben.
110. Sprachkompetenz in der Herkunftssprache ist an allen Schulen zu fördern. IT-Kompetenz und der Zugang zu WLAN und digitalen Endgeräten ist auch über die Pandemie hinaus für alle Schüler*innen sicherzustellen.
111. Beratungsstrukturen für geflüchtete Jugendliche zwischen 16 und 27 Jahren zum Zugang zu Schule und Ausbildung sind zu fördern und auszubauen.
112. Der Kita- und Schulbesuch von Kindern ohne legalen Aufenthalt darf nicht an fehlenden Papieren scheitern. Schulen und Schulämter, Jugendämter und Kitas sind entsprechend zu sensibilisieren und anzuweisen, keine Daten an Polizei und Ausländerbehörde zu übermitteln.
113. Der Senat soll eine Beschwerdestelle für Diskriminierungen in Kita, Schule und Ausbildung einrichten.

Kita und Hort für alle

114. Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz muss durch reguläre Kita- und Hortplätze umgesetzt werden. Geflüchtete segregierende Angebote auf Sparniveau wie "Edusation" dürfen nicht mehr gefördert werden.
115. In § 55 SchulG Bln ist klarzustellen, dass die vorschulische Sprachförderung ausschließlich in regulären Kitas stattfindet. In Sammelunterkünften sollen Sprachstandsfeststellungen in Zusammenarbeit mit dem dortigen Personal erfolgen.
116. Betreuer*innen in Sammelunterkünften sind zu verpflichten, Anmeldungen zu Kita, Schule und Hort für alle Kinder sicherzustellen.
117. Das Berliner Kita-Anmeldesystem ist strukturell diskriminierend. Um den gleichen Zugang für alle zu Kita und Hort umzusetzen, ist ein für alle Kinder verbindliches Vergabe- und Zuweisungsverfahren über die Jugendämter zu schaffen.

Zugang zu Recht, Beratungsstellen und Initiativen, Landesbeirat

Niedrigschwellige Rechtsberatungsangebote

118. Berlin muss ausreichend niedrigschwellige kostenlose Rechtsberatungsangebote mit Sprachmittlung für Migrant*innen und Geflüchtete im Ausländer- und Asylrecht, Sozialrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht und Verbraucherschutz schaffen.

119. Die Beratung muss Hilfen bei Ausbeutung und Betrug einschließen. Die Beratung für wohnungssuchende Geflüchtete muss auch Rechtsberatung und -vertretung bei Betrug anbieten.
120. Die Übernahme von Beiträgen zum Mieterverein nach AV Wohnen erst bei bestehenden mietrechtlichen Konflikten ist wenig hilfreich, weil es dafür keinen Rechtsschutz gibt. Beiträge sollten daher immer übernommen werden.
121. Berlin muss sich beim Bund dafür einsetzen, nach den europarechtlichen Vorgaben Prozesskostenhilfe im Asylverfahren stets zu gewähren, ebenso bei Eingriffen in das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum.
122. Sprachmittlung bei allen Behörden und Ämtern und den Rechtsantragsstellen der Berliner Gerichte muss sichergestellt werden.

Beratungsstellen, Geflüchtetenorganisation und Initiativen fördern und beteiligen

123. Der Senat muss eine langfristige Finanzierung der Beratungsstellen für Geflüchtete in Berlin sicherstellen. Eine Anleitung durch Volljurist*innen nach Rechtsdienstleistungsgesetz muss übernommen werden.
124. Berlin muss die Expertise von Beratungsstellen, Selbstorganisationen und Initiativen von und für Geflüchtete fördern und bei allen Geflüchtete betreffenden Vorhaben einbeziehen.
125. Der Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen sollte öffentlich tagen. Senat und Bezirke sollen dem Beirat über die Umsetzung seiner Empfehlungen berichten. Tagesordnungen, Beschlüsse, Protokolle und Stellungnahmen sind zu veröffentlichen.

Wahlrecht und Einbürgerung

Wahlrecht ermöglichen, Einbürgerung erleichtern

126. Der neue Senat soll eine Änderung der Verfassung Berlins für ein umfassendes Wahlrecht in Berlin lebender Nichtdeutscher einleiten und sich beim Bund für eine entsprechende Anpassung des Grundgesetzes einsetzen.
127. Berlin darf kein Schlusslicht bei der Einbürgerung bleiben. Bei Information und Beratung, Rechtsauslegung, Verwaltungspraxis und Bearbeitungsdauer ist umfassend umzusteuern. Antragsformulare und Verwaltungsvorschriften sind im Internet zu veröffentlichen. Berlin muss sich mit einer proaktiven Einbürgerungskampagne am Vorbild Hamburgs orientieren.
128. Die Zuständigkeit für die Einbürgerungsbehörden ist an die Integrationsssenator*in zu übergeben.
129. Berlin muss landesrechtliche Anwendungshinweise zum StAG vorlegen und bei Sprachanforderungen, Mehrstaatigkeit, Lebensunterhaltssicherung usw. die Spielräume zugunsten der Antragstellenden nutzen, Reiseausweise Geflüchteter als Identitätsnachweis akzeptieren und die erleichterte Einbürgerung Staatenloser und Geflüchteter konsequent umsetzen. Mit der Prüfung der Anträge darf nicht erst dann begonnen werden, wenn die geforderte Aufenthaltsdauer erreicht ist.
130. Berlin muss sich beim Bund für Erleichterungen der Einbürgerung einsetzen, die Senkung der Gebühren, die Zulassung der doppelten Staatsbürgerschaft, die Verkürzung der geforderten Aufenthaltsdauer und die Anrechnung von Aufenthaltszeiten mit Duldung und im Asylverfahren.